

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Rodermund Konstruktion und Entwicklung GmbH, im Folgenden R-Kon genannt, ist ein Ingenieurbüro und Projektpartner für Technik, Entwicklung und Konstruktion mit einem Dienstleistungsspektrum im Bereich Werk-, Dienst- und Entwicklungsverträge.

1 Grundsätzliches:

- 1.1 Grundlage für alle Verträge zwischen R-Kon (Auftragnehmer) und dem Auftraggeber sind die im Folgenden veröffentlichten allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB).
Konkurrierende Bedingungen des Auftraggebers werden nur Bestandteil des Vertrages, wenn diese vor Vertragsabschluss schriftlich vorliegen und durch R-Kon schriftlich bestätigt wurden.
- 1.2 Sämtliche Verträge bedürfen der Schriftform bzw. der schriftlichen Bestätigung. Dies gilt auch für etwaige Zusatz- und Nebenvereinbarungen.

2 Angebot und Vertrag

- 2.1 Alle Angebote von R-Kon sind freibleibend und unverbindlich.
- 2.2 Soweit dem Auftraggeber Zeichnungen und andere technische Unterlagen überlassen werden, verbleiben die Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt bei R-Kon. Die Unterlagen dürfen nicht ohne schriftliche Zustimmung durch R-Kon Dritten zugänglich gemacht werden.
- 2.3 Dem Angebot liegt eine Aufgabenstellung, wenn möglich in schriftlicher Form durch den Auftraggeber erstellt, zu Grunde. Es beinhaltet den Preis für die zu erbringende Leistung, den Zeitraum der Leistungserbringung sowie den Umfang der zu erbringenden Daten.
- 2.4 Mit Auftragsbestätigung durch den Auftragnehmer gelten die Preise, Leistungen und Zahlungsformalitäten zwischen dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber als verbindlich vereinbart.
- 2.5 Bei den von R-Kon genannten Lieferterminen handelt es sich um unverbindliche Angaben, es sei denn, sie sind von R-Kon im Einzelfall schriftlich als verbindlich bestätigt worden. Verlangt der Auftraggeber nach Auftragserteilung Änderungen oder Ergänzungen des Auftrages oder treten sonstige Umstände ein, die eine Einhaltung des Liefertermins unmöglich machen, obwohl R-Kon diese Umstände nicht zu vertreten hat, so verschiebt sich der Liefertermin um den für die Bewältigung des zusätzlichen Aufwandes nötigen Zeitraum.
- 2.6 Die Lieferzeit beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung durch R-Kon, jedoch nicht vor Beibringung der vom Auftraggeber bereitzustellenden Unterlagen, Geheimhaltungen und Freigaben, sowie nicht vor Eingang einer gegebenenfalls vereinbarten Anzahlung.
- 2.7 Kommt der Auftraggeber Mitwirkungspflichten, insbesondere zur Vorlage von Unterlagen, Informationen oder Daten, nicht rechtzeitig nach, gehen Verzögerungen hieraus zu seinen eigenen Lasten. Eine Behinderungsanzeige von R-Kon ist nicht erforderlich.
- 2.8 Ändern sich wesentliche Sachverhalte des Auftrages während der Bearbeitung, so ist dies der jeweils anderen Seite schriftlich mitzuteilen. Durch den Auftragnehmer werden dann, falls notwendig, die gemachten Angebote überarbeitet und preislich neu kalkuliert, sowie ein neuer Liefertermin genannt. Die Änderungen gelten dann als vereinbart, wenn die schriftliche Bestätigung durch die vertragsschließenden Seiten erfolgt ist. Bis zur Annahme des Vertragsnachtrags ruht die Bearbeitung des Auftrages.
- 2.9 Mit Übergabe der Daten und Leistungen gemäß Leistungsangebot an den Auftraggeber gilt der Auftrag als erfüllt.
- 2.10 Zurückbehaltungs- und Aufrechnungsrechte sind ausgeschlossen, es sei denn, Ansprüche des Auftraggebers sind unstrittig, anerkannt oder rechtskräftig festgestellt.
- 2.11 Ist eine weitere Betreuung des Projektes im Anschluss an die Konstruktion bis zur Realisierung gewünscht, so erfolgt die Abrechnung entsprechend den hierfür notwendigen Aufwendungen (Arbeitszeitkosten, Fahrtkosten, etc.).

3 Ausführungsbestimmungen

- 3.1 Der Auftrag wird in den Räumlichkeiten von R-Kon bearbeitet. Die teilweise Ausführung im Betrieb des Auftraggebers kann vereinbart werden. Anfallende Kosten für An- und Abreise sowie Übernachtungen werden in diesem Fall dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.
- 3.2 Die Durchführung von vereinbarten Arbeiten oder Teilen davon durch freie Mitarbeiter bleibt vorbehalten. R-Kon verpflichtet sich, diese freien Mitarbeiter ggf. im gleichen Umfang an Geheimhaltungspflichten zu binden, wie sich R-Kon gegenüber dem Auftraggeber hierzu verpflichtet.
- 3.3 Für die Bearbeitung des Auftrages durch den Auftraggeber übergebene Daten bleiben Eigentum des Auftraggebers. Er trägt auch die Verantwortung für die Urheberrechte an diesen Daten. Die Daten müssen frei von Patenten, Lizenzen, Schutzrechten oder sonstigen Rechten Dritter sein.
Erfolgen Lieferungen nach Anweisungen, Zeichnungen, Vorlagen und sonstigen Angaben des Bestellers und werden hierdurch Schutzrechte Dritter verletzt, so verpflichtet sich der Auftraggeber schon jetzt, R-Kon von allen Ansprüchen des Dritten sowie allen Ansprüchen, die infolge einer etwaigen Rechtsverteidigung entstehen, freizustellen.
- 3.4 Der Auftraggeber gibt R-Kon präzise Richtlinien, insbesondere über geforderte oder gewünschte Eigenschaften des Auftragsgegenstandes.
- 3.5 R-Kon erstellt unter Berücksichtigung von 3.4 Entwürfe, die vom Auftraggeber innerhalb der mit Übersendung der Vorentwürfe genannten Frist zu überprüfen sind. Die Anerkennung dieser Entwürfe durch den Auftraggeber erfolgt durch rechtsverbindliche Unterschrift auf einer Kopie des Entwurfs, die dann R-Kon überlassen wird, oder schriftlich mit Bezug auf Revisionsstand und Datum des Entwurfs. Sich aus dieser Prüfung ergebende notwendige Änderungen am Entwurf sind schriftlich mitzuteilen. Während der Prüfung der Entwurfsdokumente ruht die Bearbeitung des Auftrages. Verzögerungen bei der Prüfung der Entwürfe gehen zu Lasten des Auftraggebers.
- 3.6 R-Kon konstruiert unter Zugrundelegung von 3.5 das vereinbarte Projekt. Die Vorlage der Konstruktionsentwürfe in bestimmten Konstruktionsstadien kann durch den Auftraggeber jederzeit verlangt werden. Als schriftliche Vereinbarung in diesem Sinne gelten auch von R-Kon angefertigte Besprechungsberichte, sofern diese dem Auftraggeber unverzüglich übersandt werden. Der Auftraggeber kann einem Besprechungsbericht innerhalb einer Woche nach Erhalt widersprechen, ansonsten gilt der Besprechungsbericht als angenommen.
- 3.7 Wird die Einbeziehung von Normen und Richtlinien gefordert, die über die des allgemeinen Maschinenbaus hinausgehen, muss das vor Erstellung des Leistungsangebotes R-Kon bekannt gegeben werden. Anzuwendende Werknormunterlagen des Auftraggebers sind R-Kon vor Erstellung des Angebots unaufgefordert und vollständig, leihweise oder dauerhaft zu überlassen. Die Rückgabe geliehener Unterlagen erfolgt nach Erfüllung des Vertrages oder Ablehnung des Angebotes.
- 3.8 Liegt keine Werknorm vor oder ist dieselbe unvollständig, so gilt die Berücksichtigung der DIN-Norm als vereinbart.
- 3.9 Werden durch den Auftraggeber bei Vertragsabschluss keine bestimmten Kaufteile und Lieferanten derselben festgelegt, so werden diese durch den Auftragnehmer bestimmt. Nachträglich Änderungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4 Preise und Zahlungsbedingungen

- 4.1 Soweit nicht anders vereinbart, gelten die Preise, welche bei Auftragserteilung vereinbart wurden. Alle Preise verstehen sich rein netto zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.2 Rechnungen für Dienstleistungen sind sofort ohne Abzug fällig. Anderslautende Zahlungsfristen sind schriftlich zu vereinbaren.

5 Schutzrechte

- 5.1 Urheber- sowie sämtliche Schutzrechte aus einer im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung entstandenen Erfindung und / oder im Zusammenhang hiermit gewonnenem Know-hows stehen R-Kon zu.

- 5.2 Sollten sich bei der Abwicklung der vertragsgegenständlichen Arbeiten schutzfähige Konstruktionen ergeben, so wird R-Kon die Erfindung seines oder seiner Arbeitnehmer(s) dem Auftraggeber unverzüglich melden. Der Auftraggeber verpflichtet sich, innerhalb einer Frist von zwei Monaten, beginnend mit dem Tage der Meldung, zu erklären, ob er die gemeldete Erfindung zum Patent und / oder Gebrauchsmuster anmelden will. Meldet der Auftraggeber die Erfindung an, verpflichtet er sich, weiteren Kunden von R-Kon Nutzungsrechte gegen Lizenzgebühren einzuräumen. Äußert sich der Auftraggeber innerhalb dieser Frist nicht, so kann R-Kon über diese Erfindung frei verfügen. Soweit Erfindungen ausschließlich in den gegenwärtigen Produktionsbereich des Auftraggebers fallen, wird R-Kon die ihm aus diesen Erfindungen zustehenden Rechte an den Auftraggeber abtreten; Voraussetzung ist, dass der Auftraggeber sich verpflichtet, diese abzutretenden Rechte auszuüben. Anderenfalls erhält der Auftraggeber ein kostenloses Mitbenutzungsrecht an der Erfindung und R-Kon ist berechtigt, gegenüber dem Patentamt Lizenzbereitschaft zu erklären. Gleichgültig, ob der Auftraggeber oder R-Kon Schutzrechte erwirkt, hat er über R-Kon an den oder die Erfinder, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen und entsprechend seines Nutzens eine Vergütung für die Nutzung des Schutzrechtes zu zahlen. Bei der Festlegung der Vergütung gelten die „Richtlinien für die Vergütung von Arbeitnehmererfindungen im privaten Dienst“, mit der Maßgabe, dass dann erst Vergütungsvereinbarungen getroffen werden, wenn gültige Schutzrechte erwirkt worden sind.
- 5.3 Das Eigentum an der vertragsgegenständlichen Konstruktion geht erst mit vollständiger Erfüllung des Vertrages durch den Auftraggeber an diesen über.
- 5.4 Sollte einer der Vertragspartner beabsichtigen, ein aufgrund der vertragsgegenständlichen Arbeiten erworbenes Schutzrecht fallen zu lassen, so hat er dies dem anderen Vertragspartner rechtzeitig schriftlich mitzuteilen. Sollte der andere Vertragspartner sich nicht innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung zur Übernahme des Schutzrechtes auf eigene Kosten bereit erklären, ist der jeweilige Schutzrechtsinhaber berechtigt, das Schutzrecht unter Berücksichtigung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen fallen zu lassen.

6 Haftung und Gewährleistung

- 6.1 Die Haftung in Fällen der Gewährleistungspflicht ist begrenzt auf die Höhe der Auftragssumme. Die Begrenzung gilt für die Summe aller dem Auftrag zuzurechnenden Schadensfälle. Außerhalb der Gewährleistung haftet R-Kon nur für typische bei dem Geschäft der fraglichen Art voraussehbare Schäden, soweit sie aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) entstanden sind. Weitergehende Ansprüche des Auftraggebers, wie beispielsweise aus Verletzung einer vertraglichen Nebenpflicht oder deliktischer Haftung sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des von R-Kon oder seiner Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen beruhen.
- 6.2 Es gelten die zum Zeitpunkt des Auftragsabschlusses geltenden gesetzlichen Gewährleistungsansprüche. Beanstandungen sind R-Kon innerhalb von zehn Werktagen schriftlich anzuzeigen. Die Gewährleistungspflicht erfolgt im Falle von Dienstleistungen durch Nachbesserung.
- 6.3 Die Haftung von R-Kon erstreckt sich nur auf die von R-Kon erbrachte Leistung. Eine Haftung für Verluste, die durch den Einsatz und Gebrauch der gelieferten Daten entstehen, wie z.B. Gewinnverluste, Produktionsausfälle, Sachschäden etc. , wird nicht übernommen. Ansprüche auf entgangenen Gewinn, ersparte Aufwendungen, aus Schadensersatzansprüchen Dritter sowie auf sonstige mittelbare und Folgeschäden können nicht verlangt werden, es sei denn, ein vom Auftragnehmer garantiertes Beschaffenheitsmerkmal bezweckt gerade, den Käufer gegen solche Schäden abzusichern.
- 6.4 Mängelansprüche verjähren 12 Monate nach Abnahme des Werkes durch den Auftraggeber.
- 6.5 Fehlerhafte Konstruktions- und / oder Werkstattzeichnungen werden von R-Kon nach eigener Wahl kostenlos nachgebessert oder neu erstellt. Der Auftraggeber hat R-Kon Zeit und Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben und die nach dem billigen Ermessen von R-Kon dafür notwendig erscheinenden Konstruktionsänderungen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, sind weitergehende Gewährleistungsrechte des Auftraggebers ausgeschlossen.
- 6.6 Schlägt die Nacherfüllung trotz mindestens zweier Nacherfüllungsversuche fehl, so steht dem Auftraggeber - unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche - das Recht auf Selbstvornahme, Minderung oder Rücktritt zu. Zur Selbstvornahme ist der Auftraggeber allerdings nur dann berechtigt, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen

oder R-Kon nicht zumutbar ist oder sich R-Kon mit der Nacherfüllung mehr als zwei Wochen im Verzug befindet. Ersatz vergeblicher Aufwendungen kann der Auftraggeber nicht verlangen.

- 6.7 Weitere Ansprüche des Bestellers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden jeglicher Art, auch soweit sie durch verspätete Nachbesserung entstanden sind, sind ausgeschlossen, soweit das gesetzlich zulässig ist. Ausgenommen hiervon ist das Recht des Auftraggebers auf Rücktritt.
- 6.8 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit. In diesem Fall hat der Auftraggeber lediglich das Recht, eine angemessene Herabsetzung der Vergütung zu verlangen.
- 6.9 Werden vom Auftraggeber oder Dritten Änderungen an der vertragsgegenständlichen Konstruktion oder Umbauten an der nach den vertragsgegenständlichen Konstruktion hergestellten Maschinen, Werkzeugen, Bauteilen usw. vorgenommen, so bestehen für diese und daraus entstehende Folgen keine Mängel- oder Schadensersatzansprüche.
- 6.10 Weitergehende oder andere oder andere als die hier in Ziffer 6 geregelten Ansprüche des Auftraggebers gegen R-Kon und seine Erfüllungsgehilfen wegen eines Mangels sind ausgeschlossen. Ausgeschlossen sind insbesondere Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind.
- 6.11 Die Haftungsbeschränkungen und –ausschlüsse gelten nicht für Ansprüche, die wegen arglistigen Verhaltens von R-Kon entstanden sind, sowie bei einer Haftung für garantierte Beschaffenheitsmerkmale, für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz sowie Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.
- 6.12 Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Auftraggeber oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf Verschulden von R-Kon zurückzuführen sind.

7 FEM-Berechnungen

- 7.1 Sofern FEM-Berechnungen von R-Kon zur Bearbeitung eines Auftrags eingesetzt werden, gilt: Die Finite Elemente Methode (FEM) ist ein numerisches Näherungsverfahren und bedeutet stets eine vereinfachte Betrachtung der realen Verhältnisse. Die Auslegung und Dimensionierung von Bauteilen, Geräten, Maschinen und Anlagen mittels FEM-Analyse ist theoretischer Natur und nur in den Grenzen der verwendeten Software und berücksichtigten Eingangsdaten möglich. Die von R-Kon erzeugten Ergebnisse der FEM-Analysen sind als Teil des Konstruktionsprozesses zu sehen und müssen bei Bedarf durch andere Methoden, wie z. B. Versuche, verifiziert werden. Dies gilt insbesondere bei sicherheitsrelevanten Bauteilen. Die Kosten dieser Prüfungen werden nicht von R-Kon übernommen, es sei denn es besteht eine schriftliche Nebenvereinbarung.

8 Schlussbestimmungen

- 8.1 Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand ist das jeweilige für Wetter (Ruhr) zuständige Gericht.
- 8.2 Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen bzw. UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.
- 8.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bedingungen voll wirksam.
Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame Bestimmung durch diejenige wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt. Gelingt das nicht, gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften.